

Ehrungsrichtlinie der Freiwilligen Feuerwehr Wörth am Rhein

Der Stadtrat der Stadt Wörth am Rhein hat in seiner Sitzung vom 24.03.2026 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Präambel und Zielsetzung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Sicherheit und des Gemeinwohls in Wörth am Rhein. Ihr ehrenamtliches Engagement, die Bereitschaft zur Hilfeleistung unter Einsatz von Zeit und Gesundheit sowie die ständige Fortbildung verdienen höchste Anerkennung und Wertschätzung.

(2) Diese Ehrungsrichtlinie verfolgt folgende Ziele:

- Die Anerkennung und Würdigung besonderer Leistungen und langjähriger Verdienste der Mitglieder der Feuerwehr.
- Die Förderung der Motivation und des Zusammenhalts innerhalb der Feuerwehr.
- Die Stärkung der Identifikation mit den Aufgaben und Zielen der Feuerwehr.
- Die transparente und gerechte Vergabe von Ehrungen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für alle aktiven Mitglieder des Feuerwehrdienstes, der Jugendfeuerwehr, der Alterskameraden sowie für fördernde Mitglieder und externe Personen oder Organisationen, die sich um die Freiwillige Feuerwehr Wörth am Rhein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

(2) Die Verwaltungsvorschrift über die Befugnis zur Verleihung, Ausgestaltung und Aushändigung des Feuerwehr-Ehrenzeichens des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 25.08.2022 (Mdl 241#2022/0003-0301 351), in Ihrer jeweils geltenden Fassung findet weiterhin Anwendung.

§ 3 Grundsätze der Ehrung

Verdienste sollen regelmäßig und zeitnah gewürdigt werden. Durch Ehrungen sollen die Bedeutung des Geleisteten angemessen hervorgehoben werden. Kriterien für Ehrungen sollen klar und nachvollziehbar sein. Die Vergabe erfolgt objektiv und frei von persönlichen Präferenzen. Sie sollen in einem würdigen und angemessenen Rahmen erfolgen.

§ 4 Arten der Ehrung

(1) Die Stadt Wörth am Rhein unterscheidet grundsätzlich zwischen internen Ehrungen (durch die Stadt selbst) und externen Ehrungen (durch Kreis, Land oder Verbände).

(2) Die Feuerwehr unterstützt und koordiniert die Vorschläge für Ehrungen durch übergeordnete Stellen wie z.B. Kreis, Land, Kreisfeuerwehrverband, Landesfeuerwehrverband, Deutsche Feuerwehrverband (externe Ehrungen), die eigene Ehrungsordnungen haben.

(3) Für langjährige aktive Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr werden Ehrungen nach 10 Jahren, 15 Jahren, 20 Jahre, 25 Jahren, 30 Jahren, 35 Jahren, 40 Jahren, 45 Jahren und 50 Jahren verliehen. Die Dienstzeit beginnt mit dem Eintritt in den aktiven Dienst. Zeiten in der

Jugendfeuerwehr können angerechnet werden, wenn der direkte Übergang in den aktiven Dienst erfolgte. Dienstzeiten, die in anderen Feuerwehren geleistet wurden, werden angerechnet.

(4) Für langjährige aktive Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr wird nach 25 Jahren die silberne Ehrenmünze, nach 50 Jahren die goldene Ehrenmünze der Stadt Wörth am Rhein verliehen. Abs.3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Geehrte bis einschließlich 30 Jahre Mitgliedschaft erhalten eine Urkunde zzgl. eines Wertgutscheins über 30,00 EUR. Geehrte ab 35 Jahre Mitgliedschaft erhalten eine Urkunde zzgl. eines Wert-Gutscheins über 50,00 EUR.

(6) Für herausragendes Engagement, besondere Leistungen im Einsatz, bei der Ausbildung, der Jugendarbeit, der Gerätewartung, der Öffentlichkeitsarbeit oder anderen Bereichen, die über das normale Maß hinausgehen, kann eine Ehrung in Form einer Anerkennungsurkunde verliehen werden.

(7) Neben den regulären Dienstzeit-Ehrungen können auch Mitglieder der Alterskameraden für ihre Treue zur Feuerwehr und ihr anhaltendes Interesse geehrt werden. Diese erfolgt durch die jeweiligen Einheiten der Feuerwehr in den Ortsbezirken eigenverantwortlich.

§ 5 Verfahren

(1) Jedes aktive Mitglied des Stadtrates oder der Freiwilligen Feuerwehr Wörth am Rhein ist berechtigt, schriftliche Vorschläge für Ehrungen einzureichen. Die Vorschläge müssen eine Begründung sowie Angaben zur Person und den zu würdigenden Verdiensten enthalten.

(2) Die Verleihung der Ehrungen nach § 4 Abs. 3 und 4 erfolgt in einem feierlichen Rahmen durch den Bürgermeister/die Bürgermeister/in oder den/der zuständige/n Beigeordnete/n im Geschäftsbereich.

§ 6 Entzug von Ehrungen

Ehrungen können entzogen werden, wenn die geehrte Person durch schwerwiegendes Fehlverhalten (z.B. Straftaten, vorsätzliche Verletzung der Dienstpflichten, grober Verstoß gegen die Kameradschaft) das Ansehen der Feuerwehr nachhaltig schädigt und somit der Ehrung unwürdig wird. Der Entzug bedarf eines Beschlusses des Stadtrates und ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten und Änderung der Richtlinie

Diese Ehrungsrichtlinie tritt am 25.03.2026 in Kraft. Änderungen dieser Richtlinie bedürfen eines Beschlusses des Stadtrates.

Wörth am Rhein, den 25.03.2026
Steffen Weiß
Bürgermeister